

Ergebnisse Variante 1 (Mistlagerung offen)

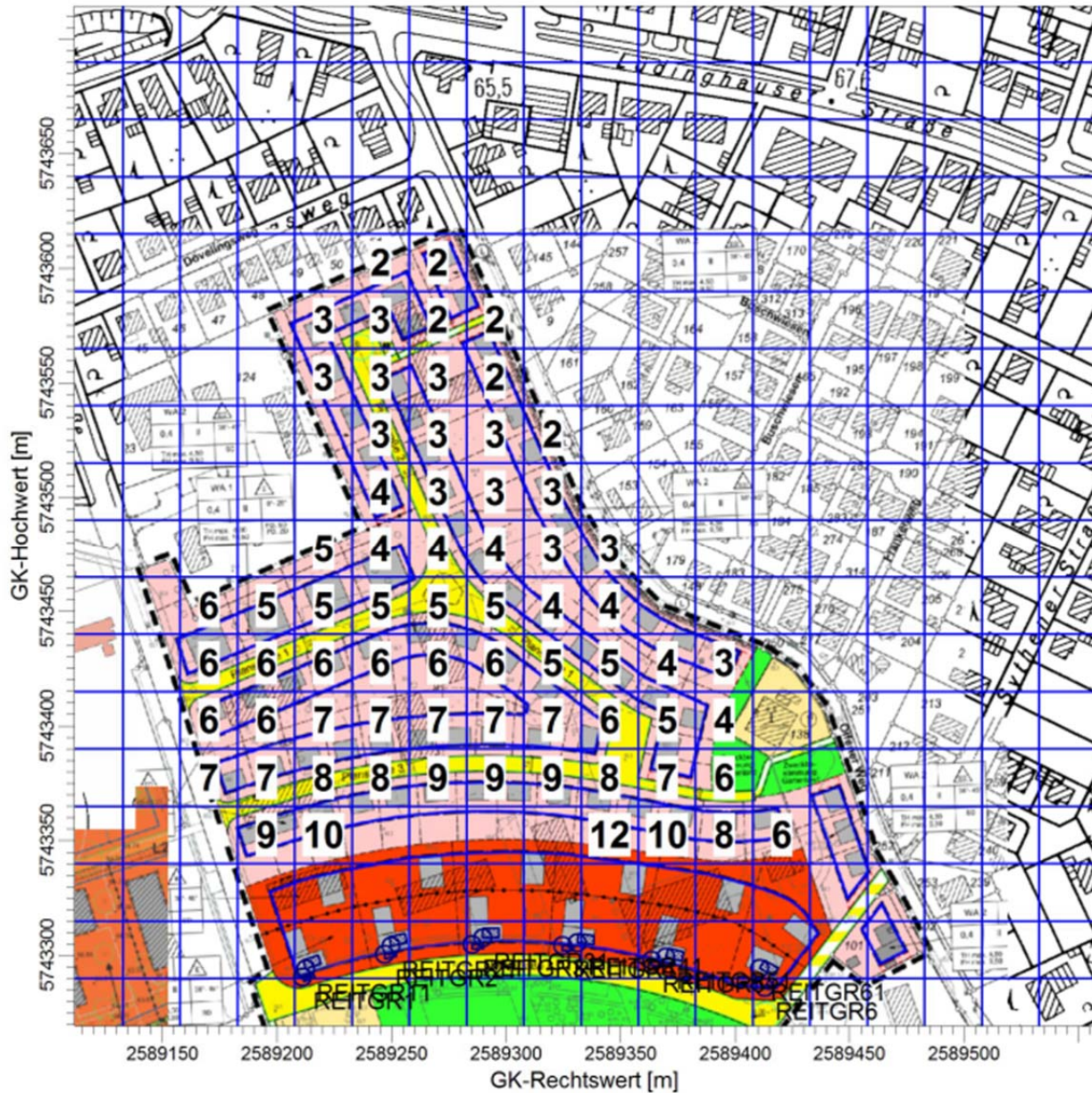


Abbildung 1: Zusatzbelastung durch die Reitanlage und die Pferde auf den Grundstücken „Wohnen mit Pferd“ in % der Jahresstunden mit Geruch.

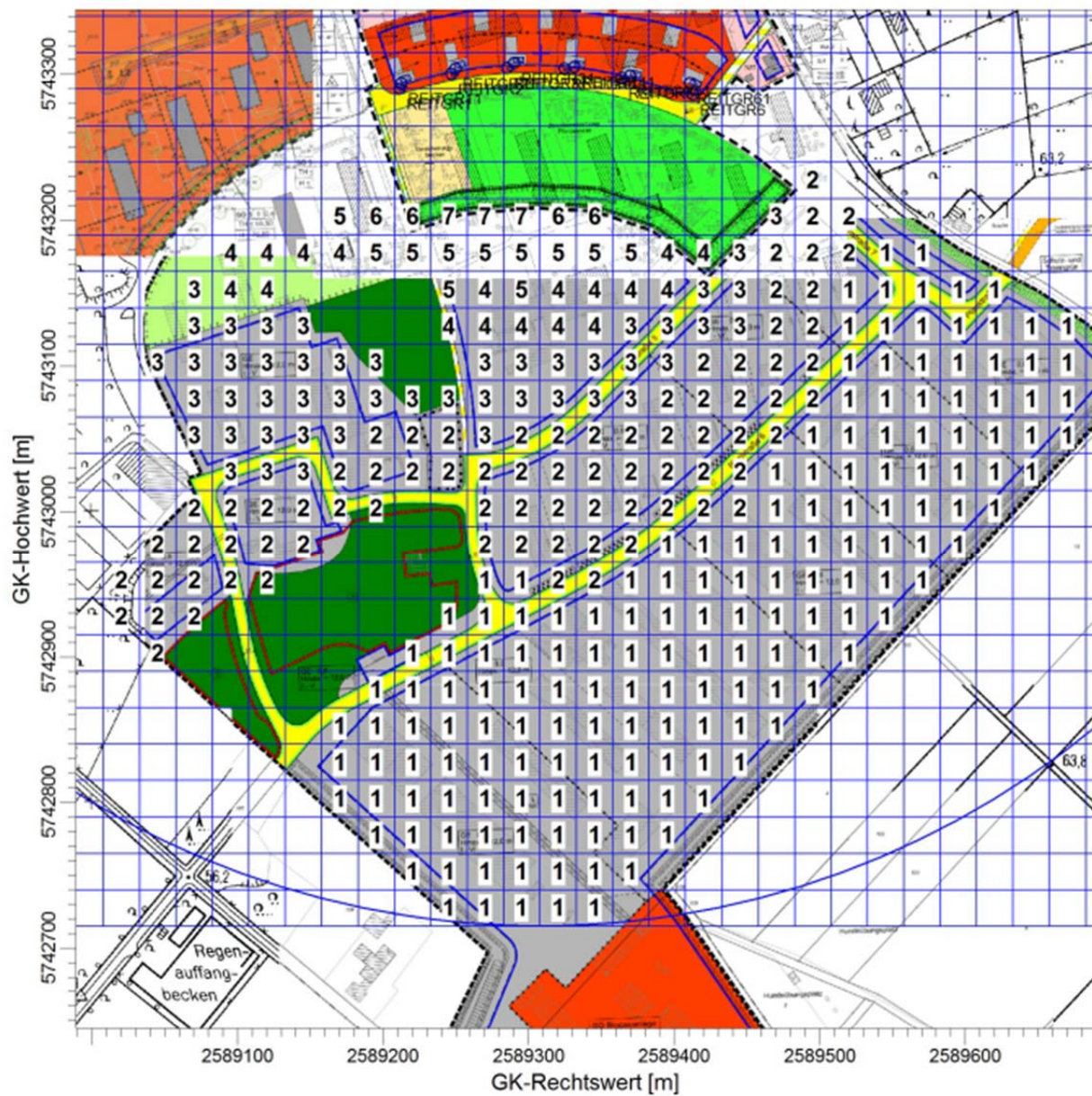


Abbildung 2: Zusatzbelastung durch die Reitanlage und die Pferde auf den Grundstücken „Wohnen mit Pferd“ in % der Jahresstunden mit Geruch.

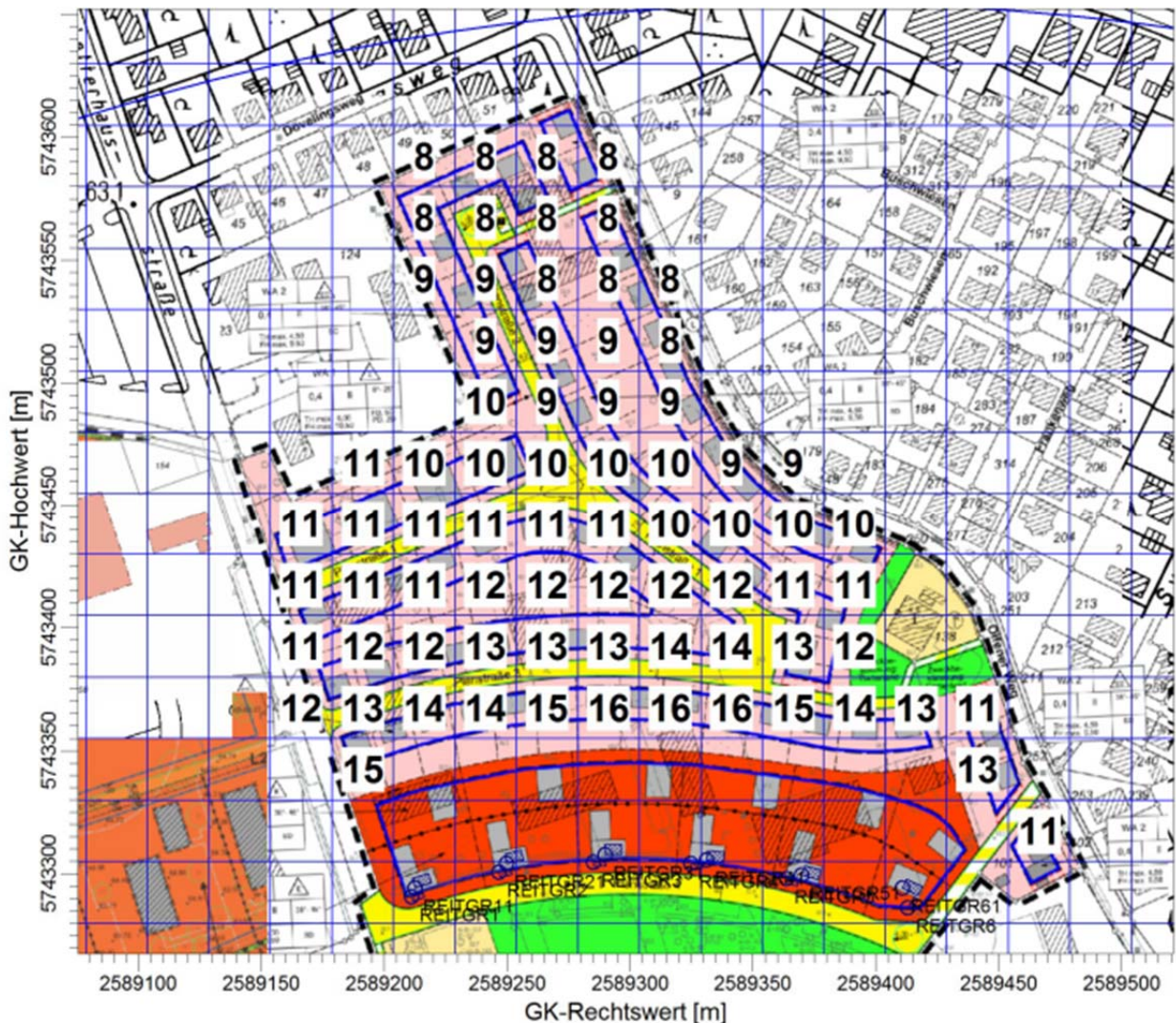


Abbildung 3: Gesamtbelastung durch die Reitanlage, die Pferde auf den Grundstücken „Wohnen mit Pferd“ und die Vorbelastungsbetriebe (Biogasanlage, landwirtschaftliche Betriebe) in % der Jahresstunden mit Geruch.

Das Ergebnis der Gesamtbelastung (Abb. 3) zeigt eine Überschreitung des Immissionswertes von 10 % der Jahresstunden. Aus Abbildung 1 wird ersichtlich, dass bereits ohne die Berücksichtigung weiterer Betriebe im Umfeld der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden erreicht wird. Somit ist aufgrund der räumlichen Nähe zum Wohngebiet eine offene Mistlagerung auf den Grundstücken „Wohnen mit Pferd“ nicht realisierbar.

Ergebnisse Variante 2 (Mistlagerung geschlossen)



Abbildung 4: Zusatzbelastung durch die Reitanlage und die Pferde auf den Grundstücken „Wohnen mit Pferd“ in % der Jahresstunden mit Geruch.

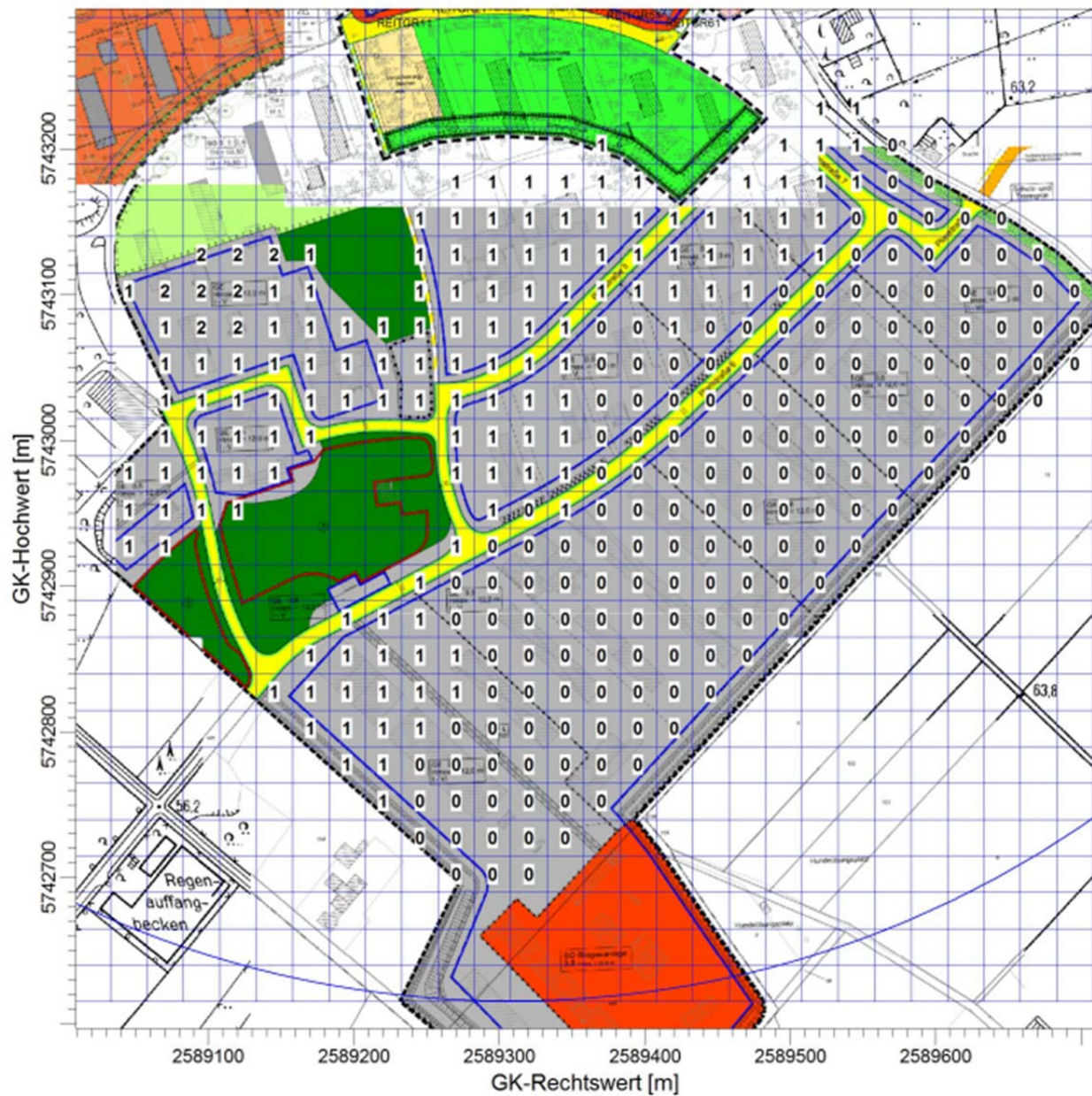


Abbildung 5: Zusatzbelastung durch die Reitanlage und die Pferde auf den Grundstücken „Wohnen mit Pferd“ in % der Jahresstunden mit Geruch.

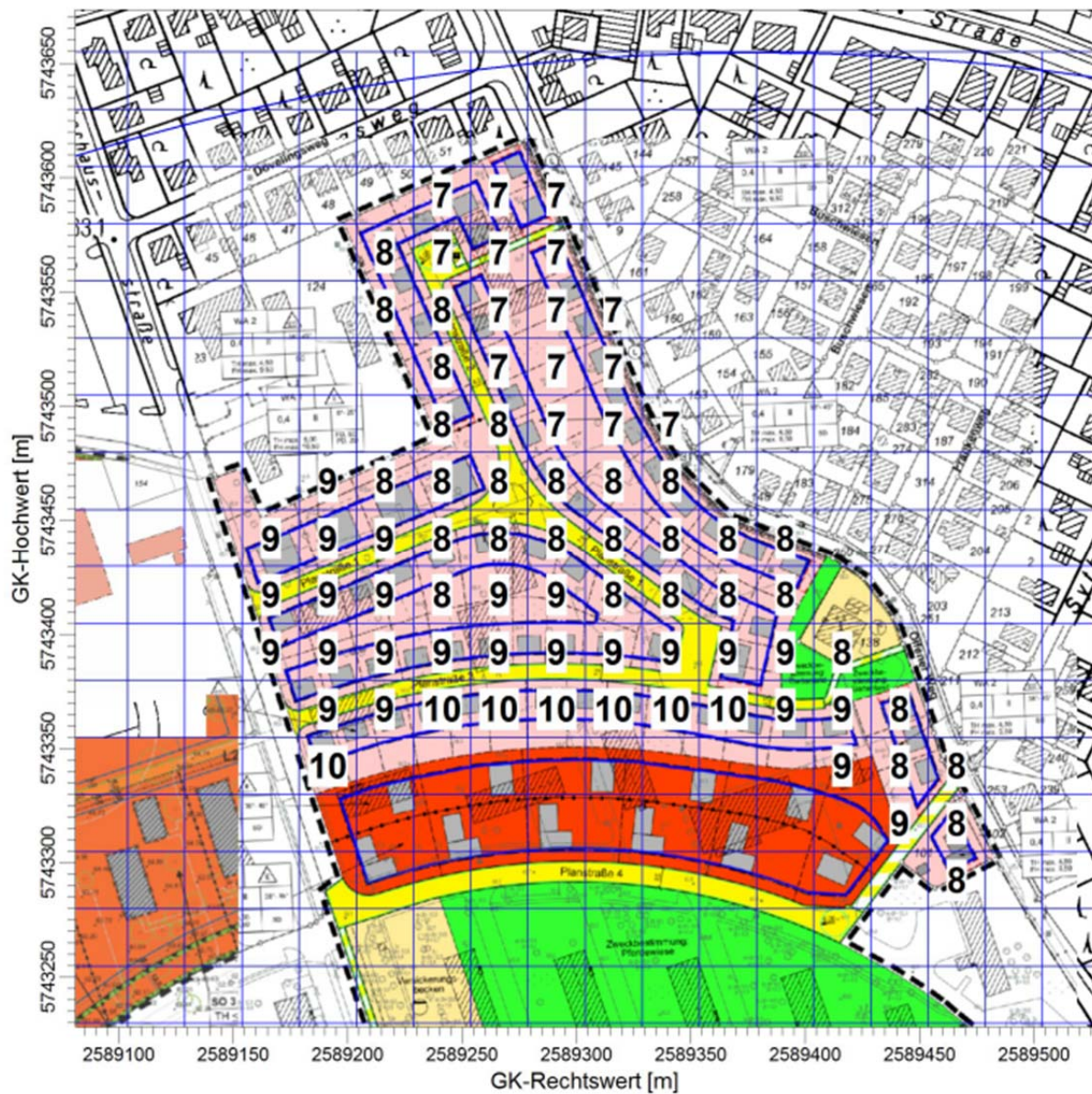


Abbildung 6: Gesamtbelastung durch die Reitanlage, die Pferde auf den Grundstücken „Wohnen mit Pferd“ und die Vorbelastungsbetriebe (Biogasanlage, landwirtschaftliche Betriebe) in % der Jahresstunden mit Geruch.

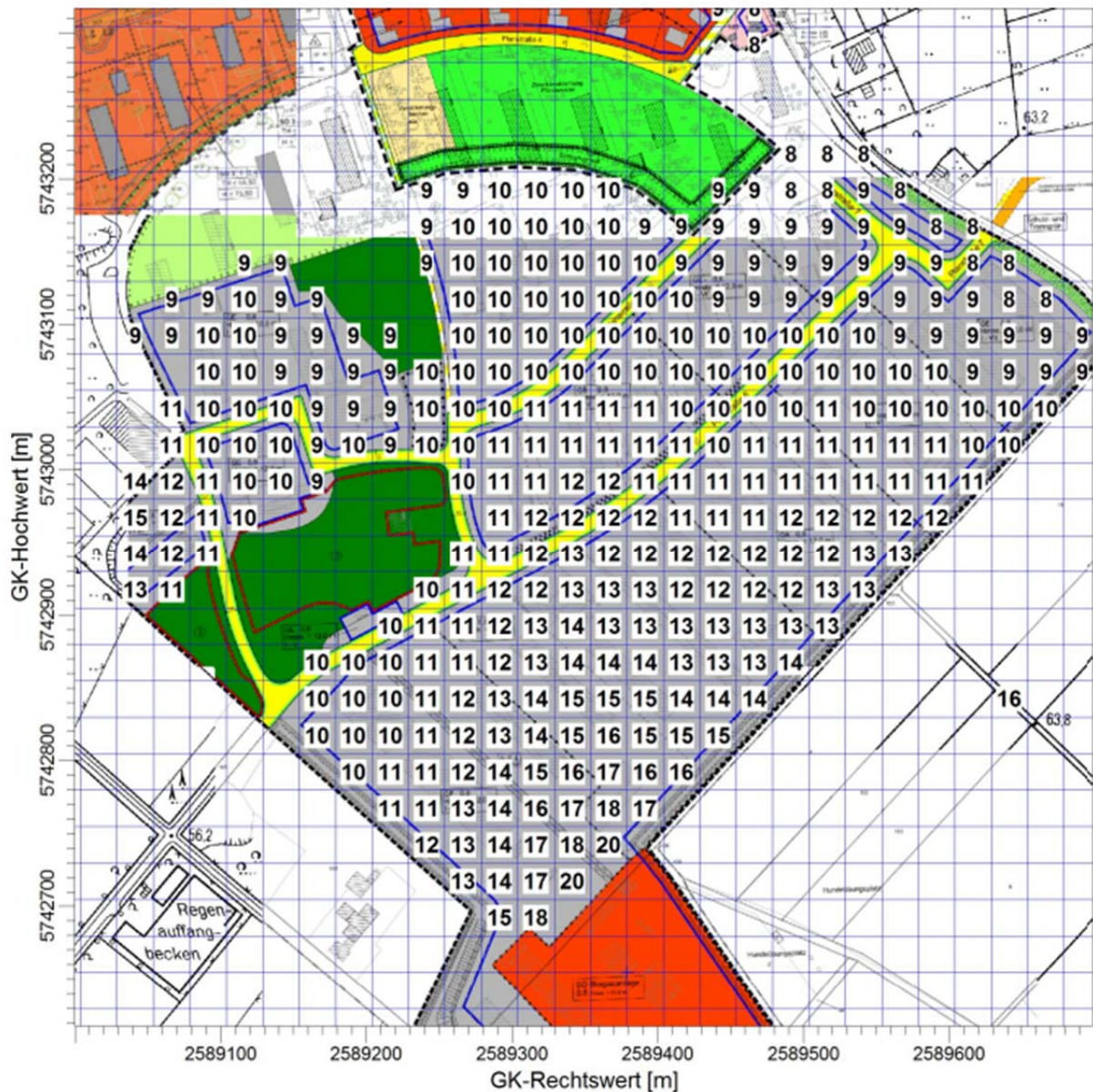


Abbildung 7: Gesamtbelastung durch die Reitanlage, die Pferde auf den Grundstücken „Wohnen mit Pferd“ und die Vorbelastungsbetriebe (Biogasanlage, landwirtschaftliche Betriebe) in % der Jahresstunden mit Geruch.

Durch die Lagerung des Pferdemistes in geschlossenen Behältern werden die Immissionen auf den Flächen innerhalb des Wohngebietes deutlich reduziert und die Immissionswerte von maximal 10 % in der Gesamtbelastung (Abb. 7) auf allen Flächen des Wohngebietes eingehalten. Auf den nördlichen Flächen des geplanten Gewerbegebiets wird der Immissionswert von 15 % unterschritten. Am südlichen Rand des Gewerbegebietes am Übergang zum Sondergebiet Biogas wird der Immissionswert

überschritten. Da es sich hierbei um ein Übergangsbereich handelt, sind erhöhte Werte vertretbar. Die Flächen sind nicht bebaut und sollten auch in Zukunft nur als Freifläche bzw. Fahrweg genutzt werden.

Eine Ansiedlung von weiteren geruchsintensiven Betrieben im Gewerbegebiet ist nur unter Einhaltung der Immissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie vertretbar. Eine Reduzierung der Immissionen der umliegenden Betriebe ermöglicht den Betrieb anderer emittierender Anlagen. Die Einhaltung der Immissionswerte kann dann ggf. in einer Geruchsimmissionsprognose nachgewiesen werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Uppenkamp und Partner GmbH



i. V. Frank Müller
Dipl.-Phys. Ing.
Stellvertretend Fachlich Verantwortlicher



i. A. B. Eng. Simone Homann
B. Eng.
Projektleiterin